kantonglarus

Hauptabteilung Soziales
Fachstelle Behindertenfragen und
Soziale Einrichtungen
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

MERKBLATT *(vom 01.01.2024)*

Kostenregelung für Menschen mit einer Beeinträchtigung in ausserkantonalen Alters- und Pflegeheimen

Menschen mit einer Beeinträchtigung im IV-Status (also vor Erreichen des AHV-Alters) können aus fachlichen oder persönlichen Gründen in Alters- und Pflegeheimen (APH) platziert sein. Bezüglich Kostenregelung bei ausserkantonalen Platzierungen in APH gilt, dass für Personen mit IV-Berechtigung die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen zuständig ist. Mit Erreichen des AHV-Alters wechselt die IV- in eine AHV-Finanzierung. Ab diesem Zeitpunkt hat grundsätzlich die für die stationäre Betreuung in Alters- und Pflegeheimen zuständige Fachstelle Pflege und Betreuung allfällige ungedeckte Heimkosten sowie Pflegerestkosten zu tragen. Ausnahmen bilden Fälle von Besitzstandswahrungen bei Verbleib in der gleichen Einrichtung.

Die Kostenübernahme der Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen umfasst:

- die Pflegerestkosten im Rahmen von Art. 23 Abs. 1 EG KVG[1]
- allfällige ungedeckte Heimkosten im Rahmen von Art. 6a SHG (Anteil der in Rechnung gestellten Pensions- und Betreuungskosten soweit diese nicht von den sozialversicherungen glarus gedeckt werden).

Vorgehen

Das APH überprüft bei Eintritt eines Bewohnenden unter dem Pensionsalter einen allfälligen IV-Status und informiert die Betroffenen über das Vorgehen. Vor dem Eintritt ist eine Kostengutsprache bei der Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen einzuholen. Das APH rechnet nach erteilter Kostengutsprache verzugsweise dreimonatlich gegenüber der Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen die Forderungen aus ungedeckten Heimkosten aus Pensions- und Betreuungstaxen sowie die Pflegerestkosten im Rahmen von Art. 23 Abs. 2 EG KVG ab. Nicht verrechnet werden können Debitorenausstände. Das APH informiert die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen umgehend über Austritte. Bei Pflegestufenänderungen und Zimmerwechseln, welche eine Preisänderung zur Folge haben, ist ein neues Kostengutsprachegesuch einzureichen.

Audrey Hauri
Hauptabteilungsleiterin

Lukas Beerli
Fachstellenleiter

[1] Bei stationärer Pflege in einer Einrichtung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG ausserhalb der Wohngemeinde sind grundsätzlich die Tarif- respektive Finanzierungsvorgaben der Standortgemeinde massgebend. Verbleibt die versicherte Person auf eigenen Wunsch in der Einrichtung, obwohl ihr ein geeigneter Platz in einer Institution in der Wohngemeinde angeboten wurde, kann die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen den Beitrag an die nicht gedeckten Kosten auf die EL-Höchstansätze begrenzen.